

Hockey-Verband

Rheinland-Pfalz/Saar e. V.

S a t z u n g

Satzung

des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e. V. (HV RPS) ist der Zusammenschluss aller Vereine in den Gebieten der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland, die entweder ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Sportarten das Feld- und Hallenhockeyspiel betreiben und den Hockey-Bezirksverbänden Rheinhessen, Rheinland, Pfalz oder Saar angehören.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Alzey und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alzey eingetragen.
3. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist immer am Wohnort des jeweils amtierenden Geschäftsführers.

§ 2

Zweck und Zuständigkeit

1. Der Verband pflegt und fördert das Feld- und Hallenhockeyspiel unter ausdrücklicher Wahrung des Amateurgedankens. Er regelt in seinem Verbandsgebiet den Spielbetrieb für Meisterschaften, Pokalrunden, Verbandswettbewerbe und Repräsentativspiele. Das Recht der Bezirksverbände, selbständig Repräsentativspiele durchzuführen, bleibt davon unberührt.
2. Der Verband vertritt die ihm angehörenden Mitgliedsvereine und seine Bezirksverbände in allen sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten gegenüber dem Deutschen Hockey Bund, anderen Landesverbänden oder sonstigen Vereinigungen. Er kann überregionalen Verbindungen mit Zustimmung des Verbandstages angehören, wenn dies seinen Zwecken und den Interessen seiner Mitglieder dient.
3. Das Recht eines jeden einzelnen Vereins, sich in eigener Sache an den Deutschen Hockey Bund zu wenden, wird nicht berührt.
4. Die Anwendung von Dopingsubstanzen ist verboten. Der Verband erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Hockey Bundes (DHB). Insbesondere erkennt er

die in der Satzung des DHB festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen an und unterwirft sich im Falle von Verstößen den dort vorgesehenen Sanktionen.

5. Der Verband hat das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von seinen eigenen Veranstaltungen mit Rundfunkanstalten Verträge zu schließen. Für Veranstaltungen seiner Mitglieder können diese dem Verband ihre Rechte übertragen. Schließt der Verband für seine Mitglieder solche Verträge, so hat er die Vergütungen für die Mitglieder treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen. Dies gilt auch bezüglich aller Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertragspartner. Der Verband kann diese Rechte Dritten übertragen.

§ 3

Spielbetrieb

1. Der Verband führt Meisterschaftsspiele durch. Die Teilnahme ist jedem Verein freigestellt.
2. Das Gesamtpräsidium kann Vereine, die ihren Sitz nicht im Bereich des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar haben, an den Meisterschaftsspielen der Erwachsenen- und Jugendaltersklassen teilnehmen lassen. Die Vereine haben die in § 6 genannten Pflichten und Rechte, sofern sie nicht einem anderen Landesverband im Deutschen Hockey Bund als Mitglied angehören.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die Vereine, die den Hockey-Bezirksverbänden Rheinhessen, Rheinland, Pfalz oder Saar angehören.
2. Die Mitgliedschaft erwirbt der das Hockeyspiel betreibende Verein durch seinen Beitritt zu dem Bezirksverband, in dessen Gebiet der Aufnahmesuchende seinen Sitz hat. Durch die Aufnahme in seinen Bezirksverband wird der Verein zugleich Mitglied des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar e. V.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus seinem Bezirksverband.

§ 6

Beiträge und Stimmrechte

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils auf dem ordentlichen Verbandstag festgesetzt und sind zu dem vom Schatzmeister bekannt zu gebenden Termin fällig.
2. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht bis zum ordentlichen Verbandstag des laufenden Geschäftsjahres nicht nachgekommen sind, haben auf diesem kein Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für das Stimmrecht sind maßgebend: die Zahl der in den Erwachsenenaltersklassen in der laufenden Feldhockeysaison an Meisterschaftsspielen teilnehmenden, oder zu Beginn der Saison gemeldeten Mannschaften und die Zahl der Mannschaften, die in den Jugendaltersklassen männliche und weibliche Jugend A (U 18) bis Knaben und Mädchen B (U 12) in der vorangegangenen Feldhockeysaison an Meisterschaftsspielen teilgenommen haben.
Die Vereine sind verpflichtet, weitere statistische Erhebungen auf Anforderung abzugeben.
4. Die Stimmen der Mitglieder berechnen sich wie folgt:

• 0 bis 3	Mannschaften	1	Stimme
• 4 bis 6	Mannschaften	2	Stimmen
• 7 bis 9	Mannschaften	3	Stimmen
• über 9	Mannschaften	in entsprechender Folge	
5. Die in § 5 Abs. 1 genannten Hockey-Bezirksverbände (HBV) zahlen zur Durchführung des Spielbetriebs (§ 3) Beiträge an den HV RPS. Diese werden nach der Zahl der Stimmen der zum 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres dem betreffenden HBV angehörenden Vereine berechnet. Der auf eine Stimme entfallende Beitragsanteil wird vom Präsidium zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegt und angefordert; die Zahlung in Raten ist zulässig.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Gesetzliche Vorstand
- das Geschäftsführende Präsidium

- das Gesamtpräsidium
- der Verbandstag

§ 8

Gesetzlicher Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind der: Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vizepräsident ist dem Verband gegenüber verpflichtet, dieses Recht nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten wahrzunehmen.

§ 9

Geschäftsführendes Präsidium

1. Das „Geschäftsführende Präsidium“ führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Es setzt die vom Gesamtpräsidium entwickelten Konzepte um. Das „Geschäftsführende Präsidium“ besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Im Fall des Ausscheidens oder längerer Verhinderung eines Mitgliedes bestimmt das Gesamtpräsidium ein Ersatzmitglied. Bei Beratungen und Abstimmungen, die den Geschäftsbereich anderer Mitglieder des Gesamtpräsidiums betreffen, sind diese zu den Sitzungen des „Geschäftsführenden Präsidiums“ hinzuzuziehen und zu hören. Dabei kann sich der Sportwart durch den Damenwart und der Jugendwart durch den Mädchenwart vertreten lassen.
2. Das „Geschäftsführende Präsidium“ fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Geschäftsführer nach terminlicher Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern einberufen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das „Geschäftsführende Präsidium“ ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Sitzungen des „Geschäftsführenden Präsidiums“ sind einzuberufen, wenn die laufenden Geschäfte des Verbandes dies erfordern.
4. Beschlüsse und Änderungen der ZusSpO, der ZusJO, der SRO und der Ehrungsordnung des HV RPS sowie zum Spielbetrieb der Erwachsenen- und der Jugendaltersklassen, soweit sie über die in der ZusSpO oder der ZusJO bestimmten Maßnahmen hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtpräsidiums.

5. Bei Beschlüssen über Leistungen, die über die im Haushaltsplan für das betreffende Jahr eingestellten Ansätze hinausgehen, sind die Vorsitzenden der HBV mit Stimmrecht hinzuzuziehen. Diese können sich durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.
6. Das Gesamtpräsidium kann dem „Geschäftsführenden Präsidium“ bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen. Es gibt dem „Geschäftsführenden Präsidium“ eine Geschäftsordnung.
7. Das „Geschäftsführende Präsidium“ hat das Gesamtpräsidium über die von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen durch zeitnahe Übersendung der Protokolle seiner Sitzungen zu unterrichten.

§ 10

Gesamtpräsidium

- 1 Das Gesamtpräsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der Hockey-Bezirksverbände (HBV), dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Schiedsrichterwart, dem Lehrwart, dem Schulhockeyreferenten, dem Pressewart, dem Breitensportwart und dem Jugendwart. Es wird, mit Ausnahme der Vorsitzenden der HBV und mit Ausnahme des Jugendwartes von dem ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Gesamtpräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2 Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Gesamtpräsidiums einen ehemaligen Präsidenten oder ehemalige Präsidiumsmitglieder, die sich um den Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e. V. herausragende Verdienste erworben haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenpräsidiumsmitgliedern mit Sitz im Präsidium wählen.
- 3 Das Gesamtpräsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidiumsmitglieder haben beratende Stimme. Das Gesamtpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied des Gesamtpräsidiums diesem Verfahren widerspricht.
- 4 Sitzungen des Gesamtpräsidiums sind nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, einzuberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gesamtpräsidiums die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

- 5 Das Gesamtpräsidium trifft alle Entscheidungen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Es beschließt insbesondere die zur Durchführung des Spielbetriebs in den Erwachsenen- und Jugendaltersklassen erforderlichen Ordnungen und Richtlinien.

§ 11

Verbandstag

- 1 Der „Ordentliche Verbandstag“ findet alle zwei Jahre bis spätestens zum 30. April statt. Ort und Zeitpunkt des nächsten Verbandstages werden dort festgelegt.
- 2 Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens einen Monat vor dem Verbandstag auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen und den Mitgliedern per Email bekannt zu geben. Anträge zum „Ordentlichen Verbandstag“ sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.
- 3 Das Gesamtpräsidium kann bei Vorliegen besonderer Gründe einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern des Verbandes, denen mindestens ein Drittel der gesamten Stimmen zusteht, bzw. auf Verlangen des Vorstandes eines Bezirksverbandes einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, der innerhalb eines Monats nach Eingang des Verlangens stattzufinden hat. Die Einladungsfrist für einen außerordentlichen Verbandstag beträgt 14 Tage. Mit der Einladung sind die Gegenstände, über die beschlossen werden soll, bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Verbandstagen darf nur über die bekannt gegebenen Gegenstände beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
- 4 Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Stimmen der bevollmächtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums mit je einer Stimme und die mit Vollmacht ausgestatteten volljährigen Vereinsvertreter mit Stimmen nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung.
- 5 Bei Beschlussunfähigkeit des Verbandstages ist das Gesamtpräsidium verpflichtet, binnen eines Monats einen zweiten Verbandstag mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu dem zweiten Verbandstag ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 6 Sämtliche Beschlüsse werden grundsätzlich offen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Satzung oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als angelehnt.
- 7 Die Wahlen auf dem Verbandstag müssen grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Eine Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn nur ein Bewerber aufgestellt ist.

- 8 Die Tagesordnung eines Verbandstages muss enthalten:
- Prüfung der Vertretervollmachten
 - Berichte des Gesamtpräsidiums und der Ausschüsse
 - Entlastung des Gesamtpräsidiums
 - Wahl des Gesamtpräsidiums
 - Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
 - Wahl der Kassenprüfer
- 9 die in Sitzungen des Gesamtpräsidiums und an Verbandstagen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Präsidenten und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 12

Schiedsgericht

1. Die örtliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist auf den Bereich des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar beschränkt; ausgenommen Fälle im Sinne des § 17 der Satzung des Süddeutschen Hockey-Verbandes. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich sinngemäß nach § 1 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey Bundes (SGO DHB).
2. Das Schiedsgericht besteht aus einer Kammer mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Außerdem sind drei Ersatzschiedsrichter zu wählen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Schiedsrichter und die Ersatzschiedsrichter müssen Mitglied eines Mitgliedsvereins des HV Rheinland-Pfalz/Saar sein.
3. Der Kammervorsitzende bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit im Voraus einen der beiden Beisitzer zu seinem ersten Stellvertreter; der andere Beisitzer ist zweiter Stellvertreter. Der Vorsitzende veröffentlicht unverzüglich die Reihenfolge seiner Stellvertreter. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt, Befangenheit oder Verhinderung tritt der erste Stellvertreter an die Stelle des Vorsitzenden, der zweite Stellvertreter an die Stelle des ersten Stellvertreters.
4. Bei Befangenheit oder vorübergehender Verhinderung eines Schiedsrichters tritt ein Ersatzschiedsrichter der Kammer vorübergehend bei, bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt oder dauernder Verhinderung eines Schiedsrichters rückt ein Ersatzschiedsrichter in die Kammer bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen oder dauerhaft verhinderten Schiedsrichters nach. Die Reihenfolge des Beitritts und des Nachrückens der Ersatzschiedsrichter richtet sich nach ihrem Lebensalter, beginnend mit dem lebensältesten Ersatzschiedsrichter.
5. Die Schiedsrichter und die Ersatzschiedsrichter werden vom ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist die Revision beim Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey Bundes zulässig. Das Verfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey Bundes (SGO DHB).

§ 13

Ausschüsse

1. Ständige Ausschüsse sind:
 - der Sportausschuss
 - der Schiedsrichterausschuss
 - der Jugendausschuss
2. Das Gesamtpräsidium kann zu seiner Unterstützung besondere Arbeitsausschüsse bilden.
3. Auf das Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen ist § 9 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Sportausschuss

1. Der Sportausschuss hat die Aufgabe, den Sportbetrieb des Verbandes zu überwachen und in Zweifelsfällen zu entscheiden; im Übrigen gelten die Ordnungen des DHB und der Zusatzspielordnung des Verbandes.
2. Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportwart. Weitere Mitglieder sind der Damenwart, der Schiedsrichterwart und der Jugendwart.
3. Der Damenwart wird vom ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
4. Der Vorsitzende des Sportausschusses kann erforderlichenfalls weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 15

Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss hat die Aufgabe, zur Leitung der Meisterschaftsspiele Schiedsrichter einzuteilen, sie fortzubilden und neue Schiedsrichter in Zusammenarbeit mit den Vereinen auszubilden.

2. Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses ist der Schiedsrichterwart. Er benennt bis zu fünf weitere Mitglieder für den Schiedsrichterausschuss, die vom Präsidium berufen werden.
3. § 13 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 16

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, den Spielbetrieb in den Jugendaltersklassen zu planen, durchzuführen und zu überwachen. Die Zusammensetzung ist in der Zusatzspielordnung Jugend des Verbandes geregelt.

§ 17

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der bevollmächtigten Vereinsvertreter.
2. Der Antrag auf Auflösung muss drei Wochen vor dem Verbandstag allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Verbandstag nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.

§ 18

Gemeinnützigkeit

Der Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e. V. dient bei der Durchführung seiner Aufgaben der Allgemeinheit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in Teil 2 Abschn. 3 der Abgabenordnung (AO).

Der Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit wird bestimmt:

1. Der Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e. V. darf keine anderen Zwecke verfolgen, als sie in § 2 dieser Satzung bestimmt sind.
2. Er darf keinen Gewinn anstreben. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Bei der Auflösung des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar e. V. fällt das Vermögen an den Deutschen Hockey Bund e. V., der es ausschließlich und

unmittelbar zu gleichen Teilen für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege im Bereich der Hockey-Bezirksverbände Pfalz, Rheinhessen, Rheinland und Saar verwenden muss.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Gesamtpräsidium und das „Geschäftsführende Präsidium“ sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitgliedern des Gesamtpräsidiums und des „Geschäftsführenden Präsidiums“ werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig.

§ 19

Geltende Rechtsordnungen

Die allgemeine Spielordnung, die Zusatzspielordnung des Verbandes, die Schiedsrichterordnung des Verbandes, die Ehrungsordnung des Verbandes, die Jugendordnung des DHB, die Zusatzspielordnung Jugend des Verbandes, die Schiedsgerichtsordnung des DHB und die Geschäftsordnung für die Bundestage des DHB (letztere in entsprechender Anwendung für die Verbandstage) sind unmittelbar geltendes Recht im Verbandsgebiet.

§ 20

Sonstiges

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite des Verbandes als „Offizielles Organ“ oder in Ausnahmefällen durch Rundschreiben per Email. Sie sind für jedes Mitglied bindend.

Diese Neufassung der Satzung wurde auf dem Ordentlichen Verbandstag des HV Rheinland-Pfalz/Saar e. V. am 17.03.2012 in Idar-Oberstein beschlossen.

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss des Ordentlichen Verbandstages am 26.04.2014 in Mainz.